

Empfehlungen von KEO und ZLV



Das vorliegende Merkblatt ist in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Elternmitwirkungsorganisation (KEO) entstanden. Es unterstützt die Schulakteure dabei, erfolgreiche Projekte zu realisieren.

Zusammenarbeit und Mitwirkung

1. Information und Austausch Schule- Elterngremium

Die Qualität der Beziehung zwischen Schule und Elternmitwirkungsgruppen ist entscheidend für den Erfolg der Elternmitwirkung. Grundlage jeder Zusammenarbeit ist die gegenseitige offene und klare Information. Auf Klassenebene sind dafür von Schulseite her die Lehrpersonen verantwortlich, die ihrerseits auf eine aktive Kommunikation seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten angewiesen sind. Auf Stufe Schule liegt die Verantwortung bei der Schulleitung einerseits und den Elternrats-Delegierten andererseits. Kommunikation ist nur möglich, wenn beide Seiten ihre Verantwortung partnerschaftlich und respektvoll wahrnehmen. Lehrpersonen und Elternratsdelegierte sollten sich regelmässig treffen und die anderen Eltern jeweils über diskutierte Themen und Beschlüsse informieren (z.B. Elternabend, E-Mail). Auf diese Weise wird eine solide Basis für den Austausch unter den Eltern und zwischen Eltern und Schule über Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitsthemen gelegt.

2. Gemeinsame Durchführung und Planung

Elternmitwirkung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Eltern unterstützen Schulen und ihre Lehrpersonen und werden bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekttagen, Projekt- und Kurswochen einbezogen. Bei institutionalisierter partnerschaftlicher Mitwirkung lässt sich das spezifische Knowhow der Eltern einfacher erfassen, um es bei Bedarf den Schulen zur Verfügung stellen zu können. Eltern und Schule lernen sich so auch von einer anderen Seite kennen. Dies hilft dabei, möglichst viele Eltern zur aktiven Mitarbeit zu motivieren.

3. Zusammen entscheiden

Das Elternratsreglement, das gemeinsam mit den Elternratsdelegierten entwickelt wird, regelt die Einbindung der Eltern in Projekte der Schule. Die aktive Mitarbeit in Entscheidungsprozessen stärkt die gegenseitige Wertschätzung.

4. Mitsprache des Elterngremiums

- Mitwirkung beim Schulprogramm im Sinne einer Anhörung von Elternratsdelegierten
- Qualitätssicherung der Schule z.B. durch ein qualifiziertes Feedback

5. Mitarbeit

Auf der Ebene Schule/Elternrat können Eltern in folgenden Bereichen mitwirken:

- Schulprojekte unterstützen
- Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen und in den verschiedenen Gremien der Elternmitwirkung
- Aktionstage, Feste
- Pausenplatzgestaltung
- Projekte zur Suchtprävention

- Projekte zur Gewaltprävention
- Berufsinformations- und Bewerbungcoaching
- Schulentwicklung und Qualitätssicherung
- Lesenacht, Sportanlässe
- Punktuelle situative Unterstützung im Unterricht

Auf der Ebene Eltern können aktive Eltern in folgenden Bereichen mitwirken:

- Institutionalisierte Information über den Elternrat
- Integration von fremdsprachigen Kindern und ihren Eltern
- Elternbildung
- Gesundheitsförderung

6. Mitbestimmung

Eltern, die stimmberechtigt sind, sollen ihre Mitbestimmungsrechte wie alle anderen Staatsbürgerinnen und -bürger wahrnehmen. Dabei sind sie als Eltern besonders gefordert.

- Kantonal: Volksabstimmungen, z.B. Volksschulgesetz
- Gemeindeebene: Wahlen in die Schulbehörden, Gemeindegremien, Parlamente
- Schulhausneubauten, Abstimmungen über die Rechnung und den Voranschlag und spezielle Anschaffungen (z.B. Computer)
- Eltern aller Staatsangehörigkeiten aus KEO Mitgliedergemeinden können an Vernehmlassungen des VSA und der Bildungsdirektion teilnehmen

Innerhalb der Elternmitwirkung ist aktives Engagement erwünscht.

- Wahl der Delegierten und ihres Vorstandes
- Auswahl und gemeinsame Durchführung von Projekten
- Auswahl von eigenen Elternratsprojekten
- Information der Schulleitung über geplante Elternrats-Projekte
- Festlegung des Jahresschwerpunkts

Erfolgreiche Projekte

Tipps:

<http://elternraete-winterthur.ch/>

Die meisten Schulgemeinden sind längst über das „Kuchenbacken der Eltern zum Schulfest“ hinaus. Gemeinsam realisierte erfolgreiche Projekte stärken die Beziehungen und schlagen eine ergänzende Brücke zwischen Schulbetrieb und Familie.

Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Bereits realisierte Projekte aus anderen Gemeinden können auf die eigenen Bedürfnisse angepasst werden.

Für Elternräte aus Mitgliederschulgemeinden stellt die KEO zu diesem Zweck das „Handbuch für Elternräte“ in elektronischer Form zur Verfügung.

Rechtliches

Rechtliche Grundlagen:

§ 55 bis 57 Volksschulgesetz (VSG)

§ 65 Volksschulverordnung (VSV)

Im Rahmen der Elternmitwirkung müssen folgende rechtlichen Aspekte beachtet werden:

- Wahrung des Persönlichkeitsschutzes aller Beteiligten und der damit verbundenen Schweigepflicht.
- Wahrung der Integrität der Lehrpersonen und aller anderen Mitarbeitenden an der Schule, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

Der Elternrat ist ein Schulgremium mit partiellen Mitwirkungsrechten, die im Organisationsstatut festgehalten werden. Dieses wird von der Schulpflege beschlossen. Die allgemeine Elternmitwirkung ist eine öffentliche Aufgabe des kantonalen Schulrechts und als solche in § 55 Volksschulgesetz gewährleistet. Es ist nicht nötig, dafür einen privatrechtlichen Verein zu gründen. Hingegen können die weiteren Aufgabenbereiche des Elternrats im Organisationsstatut näher umschrieben werden.

Haftung

Personen- und Sachschäden sind immer Resultate von ganz konkreten Abläufen. Sie werden retrospektiv festgestellt. Haftungsfragen können deshalb nicht generell beantwortet werden. Einige nützliche Hinweise können indessen gemacht werden: Grundsätzlich haftet die Gemeinde für Personen- oder Sachschäden, die das Mitglied des Elternrats einem Dritten (z.B. einem Kind) in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt (1). Das bedeutet, dass die geschädigte Person nicht direkt die schädigende Person für den Schaden belangen kann, sondern sich an das verantwortliche Gemeinwesen wenden muss. Diese Staatshaftung greift aber nur, wenn eine solche öffentlich-rechtliche Verrichtung des Elternratsmitglieds vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Elternrat eine auf die Schule bzw. das Zusammenleben in der Schule bezogene Veranstaltung durchführt. Selbstverständlich kann eine solche Veranstaltung auch in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Es ist deshalb wichtig, dass der Elternrat seine Aktivitäten vorgängig mit der Schulleitung koordiniert. Die KEO stellt ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung.

Weitere Informationen:

http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/fuehrung_und_organisation/Elternmitwirkung.html

Rückfragen

KEO

Kantonale Elternmitwirkungs-Organisation
Postfach 133
8408 Winterthur
www.keo-zh.ch
info@keo-zh.ch

ZLV

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband
Ohmstrasse 14
8050 Zürich
www.zlv.ch
sekretariat@zlv.ch